

NEUES REVISIONSRECHT

Ab dem 1. Januar 2008 tritt ein neues Revisionsrecht in Kraft. Dabei wird die Revisionspflicht der Unternehmen neu geregelt. Neu entscheidet **Grösse** und **Bedeutung** eines Unternehmens und nicht mehr die Rechtsform über die Pflicht, eine Revisionsstelle zu wählen.

Grundsätzlich revisionspflichtig sind neu die folgenden Unternehmen:

- Aktiengesellschaften
- GmbH
- Genossenschaften
- Kommanditaktiengesellschaften
- Vereine
- Stiftungen

Folgende **Revisionsarten** werden unterschieden:

Ordentliche Revision

- Publikumsgesellschaften
- Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen

Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen sind Unternehmen, die während zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei von drei der nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme > CHF 10 Mio
- Umsatz > CHF 20 Mio
- Mitarbeitende > 50 Vollzeitstellen
- Sämtliche Unternehmensgruppen, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind (Art. 663e OR).

Anforderungen an die Revisionsstelle: von der Aufsichtsbehörde als **Revisionsexperte** zugelassene natürliche Personen oder Revisionsunternehmen.

Eingeschränkte Revision

Die eingeschränkte Revision beinhaltet im Wesentlichen den bislang bei KMU üblichen Prüfungsumfang.

Die Vorschriften über die Unabhängigkeit werden weniger restriktiv ausgelegt als bei der Ordentlichen Revision. Zusätzliche Beratungstätigkeit und eine beschränkte Mitwirkung bei der Buchführung beim geprüften Unternehmen werden vom Gesetz zugelassen.

Anforderungen an die Revisionsstelle: von der Aufsichtsbehörde als **Revisor oder Revisionsexperte** zugelassene natürliche Personen oder Revisionsunternehmen.

Neu besteht die Möglichkeit auf eine **Eingeschränkte Revision** unter Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen zu **verzichten (Opting Out)**.

- Erfüllung der Voraussetzungen für die Eingeschränkte Revision
- Beschäftigung von **weniger als zehn Vollzeitangestellten**
- Sämtliche Aktionäre / Aktionärinnen bzw. Gesellschafter / Gesellschafterinnen verzichten auf eine Revision

Vorteil:

- Kein Aufwand für die Revision

Nachteil

- Weniger Glaubwürdigkeit gegenüber Aktionären, Kreditgebern, Steuerbehörden und Sozialversicherungen
- Weniger Sicherheit bezüglich Qualität von Buchführung und Abschlüssen
- Keine kritische Hinterfragung der ausgewiesenen Ergebnisse
- Verbesserungspotenziale und Steueroptimierungen werden nicht erkannt

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit sich **freiwillig** der **Ordentlichen Revision (Opting-Up)** zu unterstellen.

Vorteil:

- Objektiv, vertrauenswürdige Buchführung und Jahresabschlüsse
- Wirtschaftliche Vorteile bei Kreditaufnahme, Nachfolgeregelung und Verkauf
- Hohe Glaubwürdigkeit gegenüber Kreditgebern und Steuerbehörden

Eingeschränkte, Ordentliche oder gar keine Revision?

Zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung in dieser Frage steht Ihnen Peter Schütz gerne zur Verfügung.